



Amt für Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

An die
Grenzgängerinnen und Grenzgänger
mit Wohnsitz in einem EU-Staat und
Arbeitsort im Kanton St.Gallen

St.Gallen, im Mai 2013

Abklärung der Krankenversicherungspflicht von Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat und Erwerbstätigkeit im Kanton St.Gallen durch die Gemeinde am Arbeitsort

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie ihren Mitgliedstaaten in Kraft getreten. Das Abkommen sieht u.a. die Koordination des Bereichs Krankenversicherung vor.

Schweizer Krankenversicherungspflicht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens sind die in einem EU-Staat wohnenden Staatsangehörigen der EU, die in der Schweiz als Grenzgängerin oder Grenzgänger erwerbstätig sind, zusammen mit ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig (Erwerbsortsprinzip). Die Versicherungspflicht der nicht erwerbstätigen Familienangehörigen leitet sich von der Person mit Arbeitsort im Kanton St.Gallen ab. Sie sind deshalb beim gleichen Schweizer Krankenversicherer zu versichern.

In der Schweiz obligatorisch krankenversicherte Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat haben Anspruch auf Prämienverbilligung (IPV), sofern sie die entsprechenden kantonalen Bestimmungen zum Bezug einer IPV erfüllen. Allfällige Fragen in diesem Zusammenhang sind an die AHV-Zweigstelle am Arbeitsort zu richten, wo auch Merkblätter und das Anmeldeformular bezogen werden können.

Krankenversicherung in der Schweiz

Personen aus Deutschland, Österreich oder Italien, die sich in der Schweiz versichert haben, müssen den Nachweis über den Abschluss der Krankenversicherung für sich und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit den entsprechenden Versicherungsausweisen des schweizerischen Krankenversicherers gegenüber der Kontrollstelle für Krankenversicherung am Arbeitsort erbringen. Der Firmenname und die Anschrift des Arbeitgebers in der Schweiz sind anzugeben. Personen aus Frankreich reichen der Kontrollstelle für Krankenversicherung am Arbeitsort das einheitliche ad-hoc Formular ein.



Dieses ist auf der Webseite des Kantons St.Gallen unter der Rubrik Gesundheit & Soziales, Formulare und Merkblätter GD (formulare.gesundheit.sg.ch) erhältlich.

Wahlrecht (Krankenversicherung im Wohnland)

Die grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz unterstellten Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in **Deutschland, Österreich, Italien oder Frankreich** können wählen (Optionsrecht), ob sie weiterhin zusammen mit ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen im Wohnland versichert bleiben wollen bzw. sich dort versichern lassen möchten. Personen, die das Optionsrecht ausüben (Versicherung im Wohnland) müssen **bei der Kontrollstelle für Krankenversicherung am Arbeitsort** ein schriftliches Befreiungsgesuch einreichen. Mit dem Gesuch ist nachzuweisen, dass während eines Aufenthaltes in der Schweiz eine Versicherung für Krankheit und Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) besteht.

- Personen mit Wohnsitz in Deutschland, Österreich oder Italien, die im Wohnstaat gesetzlich krankenversichert sind, haben den Versicherungsschutz für sich und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mittels der europäischen Krankenversicherungskarte respektive einer provisorischen Ersatzbescheinigung nachzuweisen. Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland, die sich für die Leistungsaushilfe bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Solothurn registrieren lassen möchten, legen den von ihrem Krankenversicherer ausgestellten, gültigen Sachleistungsanspruchsnachweis vor.
- Personen mit Wohnsitz in Deutschland, Österreich oder Italien, die im Wohnstaat privat krankenversichert sind, haben den Versicherungsnachweis für sich und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit dem vom Krankenversicherer unterschriebenen Formular G (Beilage) zu erbringen.
- Personen mit Wohnsitz in Frankreich haben den Versicherungsnachweis für sich und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit dem einheitlichen ad-hoc Formular zu erbringen. Das Formular ist auf der Webseite des Kantons St.Gallen unter der Rubrik Gesundheit & Soziales, Formulare und Merkblätter GD (formulare.gesundheit.sg.ch) erhältlich.

Abklärung der Krankenversicherungspflicht

Zwecks Abklärung der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz haben sich Grenzgängerinnen und Grenzgänger innert 20 Tagen nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der **Kontrollstelle für Krankenversicherung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung an ihrem Arbeitsort zu melden!**

Nach den Regelungen des Koordinationsrechts wird die Korrespondenz über die Adresse des Arbeitgebers geführt. Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Dietrich, Betr.oec.FH
Fachbereich Krankenversicherung